

BUNDESGERICHTSHOF

IX AB 342/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Rejza G [REDACTED],

[REDACTED] L [REDACTED] Rd., O [REDACTED], O [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwältin Justiarzt [REDACTED]  
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Lorn, Henkel, Fuchs und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G E R U C H

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin vorwiegend falsche Angaben über ihre angebliche Haft im Außenkommando Ebensee des Konzentrationslagers Mauthausen gemacht, bewußt und gewollt zusammen mit einer Zeugin Gefälligkeitszeugnisse über ihr Verfolgungsschicksal ausgestellt und die falsche Versicherung der Zeugin auch vorgelegt hat, um Entschädigung zu erlangen. Die Entscheidungsgründe lassen entgegen der Meinung der Beschwerde keinen Zweifel, daß der Tatrichter die Vorverfälschung der vorwiegend falschen Täuschung der Behörde durch die Klägerin für erwiesen hält; er weicht

- 3 -

nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1968,  
212 Nr. 13 ab.

Das Berufungsgericht stellt zwar eigene Ermessensurteilungen an. Das ist hier jedoch unschädlich. Der Beklagte hat sich die Ermessensurteilungen des Landgerichtes durch die Bezugnahme auf dessen Entscheidungsgründe zu eigen gemacht (Schriftsatz vom 20. Oktober 1970). Diese Abwägung des Beklagten trägt die Vermutung der Ansprüche auf Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 BGB. Die durch § 211 Abs. 1 BGB gezogenen Grenzen sind nicht verletzt.

Kal

Fuchs

